

RS Vwgh 1987/1/29 86/02/0172

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 29.01.1987

Index

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

VStG §49 Abs2;

Rechtssatz

Bringt der Bestrafte in einem Einspruch wegen Übertretung des KFG vor, sein Fahrzeug sei "ohnedies in Ordnung" gewesen, so wird auch der Schulterspruch bekämpft. Dafür, ob bei objektiver Betrachtungsweise davon ausgegangen werden kann, dass der Bf auch den Schulterspruch und nicht nur die Strafhöhe bekämpft hat, ist der Inhalt des Rechtsmittels in seiner Gesamtheit maßgebend (Hinweis E 16.12.1983, 83/02/0175).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1987:1986020172.X01

Im RIS seit

29.01.1987

Zuletzt aktualisiert am

25.01.2018

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at